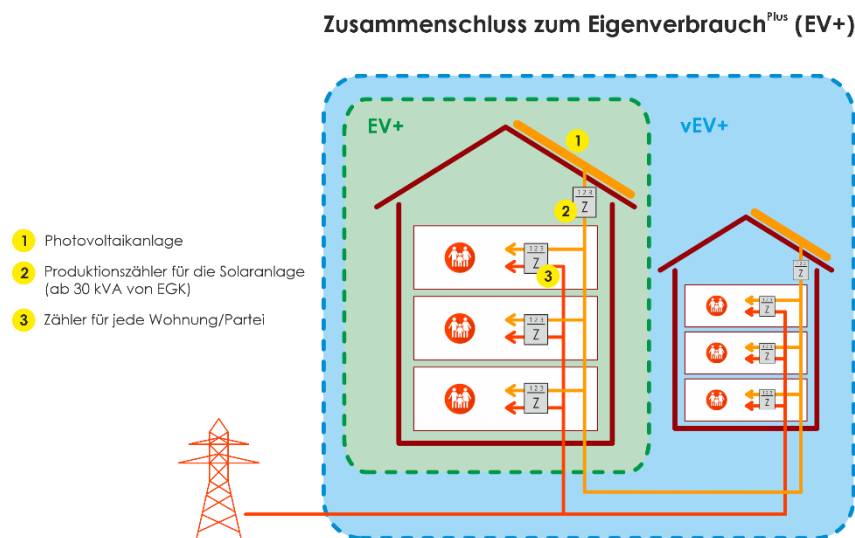


Eigenverbrauch^{PLUS} oder virtueller Eigenverbrauch^{PLUS}

mit mehreren Verbrauchsstätten nach Art. 16 Energiegesetz (EnG)

Eigenverbrauch^{PLUS} bietet Solarstromproduzenten im Versorgungsgebiet der Elektra Künnten die Möglichkeit, den Strom vom eigenen Hausdach vor Ort gemeinsam mit Mietern und Nachbarn am gleichen Anschlusspunkt zu nutzen. Das Modell basiert auf dem Praxismodell der Verteilnetzbetreiber (VNB) und ist eine Alternative zum Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV).



❖ Die unkomplizierte Lösung

Sie haben eine Photovoltaikanlage auf dem Dach und möchten den erzeugten Strom direkt vor Ort nutzen, gemeinsam mit Ihrer Nachbarschaft, so ist Eigenverbrauch^{PLUS} die richtige Lösung.

❖ Der Vorteil

Kein Zusammenschluss notwendig – Endverbraucher*innen bleiben eigenständig, bleiben direkte Kunden der Elektra Künnten und profitieren von einer einfachen, individuellen Optimierung des Eigenverbrauchs.

❖ Höhere Vergütung für Ihren Solarstrom

Mit jeder Kilowattstunde, die Sie selbst erzeugen, verbrauchen und mit Ihrer Nachbarschaft teilen, haben Sie eine höhere Vergütung.

❖ Für die Nachbarschaft

Sie profitieren von tieferen Stromkosten durch den vor Ort produzierten Strom.

❖ Ihre Energieverteilung

Die bestehende Messinfrastruktur kann beibehalten werden. Die von der Elektra Künnten installierten Smart-Meter sind für Eigenverbrauch^{PLUS} und virtueller Eigenverbrauch^{PLUS} bestens geeignet.

❖ Kein administrativer Aufwand für Sie

Wir kümmern uns weiterhin um die gesamte Verrechnung, inkl. Mahnwesen und Kundensupport.

Dienstleistungsvertrag Eigenverbrauch^{PLUS} (EV+) oder virtueller Eigenverbrauch^{PLUS} (vEV+)

mit mehreren Verbrauchsstätten nach Art. 16 Energiegesetz (EnG)
(Eigenverbrauchsgemeinschaft)

zwischen

Elektra Genossenschaft Künten

Kirchweg 11
5444 Künten

als Verteilnetzbetreiber

nachstehend "**EGK**" genannt

und

der **Produzentin** bzw. den **Produzentinnen**

(gemäss Anhang 1 ist bei mehr als einer Produzentin eine Vertretungsvollmacht notwendig)

Name, Vorname

Strasse

PLZ, Ort

E-Mail

nachstehend "**Produzentin**" genannt

betreffend

**die Abrechnungs- und Messdienstleistungen für die Eigenverbrauchsnutzung der selbst
produzierten Energie**

Dienstleistungsvertrag zwischen Produzentin und EGK

1. Vertragsgegenstand und Vertragsparteien

- 1.1 Der vorliegende Vertrag regelt die Erbringung von Dienstleistungen der EGK für die bevollmächtigte Vertretung der Produzentin. Er bildet die Grundlage für die Abrechnungslösung Eigenverbrauch^{PLUS} oder virtueller Eigenverbrauch^{PLUS} – nachfolgend EV+ genannt – im Zusammenhang mit der Veräusserung der selbst produzierten Energie am Ort der Produktion gemäss Art. 16 Energiegesetz (EnG).
- 1.2 Nicht Bestandteil dieses Vertrages sind die Energielieferung sowie jegliche Geschäftsbeziehungen der EGK mit den EV+-Teilnehmenden am Modell EV+ (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Mieter und Pächter). Ebenfalls nicht Gegenstand sind jegliche Vereinbarungen unter den EV+-Teilnehmenden.
- 1.3 Die bevollmächtigte Vertretung ist bezüglich EV+ alleinige Ansprechpartnerin der EGK. Sie stellt sicher, dass die teilnehmenden Endkunden auf der als Anhang zu diesem Vertrag geführten Liste mittels Unterschrift auf separater Vollmacht, welche der EGK vorgelegt wird, bestätigen, dass sie für ihre jeweilige Verbrauchsstätte mit der Vorgehensweise und der Abrechnung gemäss Modell EV+ einverstanden sind.
- 1.4 Die EGK geht davon aus, dass die am EV+ teilnehmenden Verbrauchsstätten (EV+-Teilnehmer) gemäss Anhang 1 dem Modell dauerhaft angehören. Die Produzentin respektive die bevollmächtigte Vertretung stellt mit den Grundeigentümern am Ort der Produktion vertraglich sicher, dass die Teilnahme am Modell EV+ fixer Bestandteil zukünftiger Miet-/Pachtverträge der Liegenschaften am Ort der Produktion ist und diese Information bei Mutationen auch auf Folgemmieter weitergegeben und übertragen wird. Die EGK lehnt, soweit gesetzlich zulässig, jegliche Verantwortung aufgrund von fehlender Zustimmung der EV+-Teilnehmenden ab und ist berechtigt, allfällige daraus entstehende Kosten, wie z.B. für Korrekturen oder Rückabwicklung, der Produzentin respektive der bevollmächtigten Vertretung in Rechnung zu stellen.
- 1.5 Verbrauchsstätten, die nicht an der EV+ teilnehmen, sind allenfalls messtechnisch abzutrennen. Die Kosten für die Änderung der betrieblichen Messungen gehen zu Lasten der EGK. Die Kosten für darüberhinausgehende Messdienstleistungen und die Einrichtung von virtuellen Verrechnungsmessungen gehen zu Lasten der Produzentin.
- 1.6 Werden durch die EV+ Anschlussleitungen bis zum Netzanschlusspunkt benutzt, so hat die Produktionsleistung mindestens 10 Prozent der Anschlussleistungen der teilnehmenden Liegenschaften zu betragen. Erfüllen die teilnehmenden Liegenschaften diese Voraussetzung während der Vertragslaufzeit nicht mehr, ist die EGK berechtigt, gemeinsam mit der Produzentin Anpassungen vorzunehmen (z.B. einzelne Verbrauchsstätten aus dem Vertrag zu lösen) bis hin zu einer ausserordentlichen Vertragsauflösung.
- 1.7 Eine Teilnahme an einem ZEV/vZEV oder an einer lokalen Energiegemeinschaft (LEG) ist im Rahmen dieses Vertrages nicht vorgesehen.

2. Zusätzliche Vertragsbestandteile

- 2.1 Der Vertrag richtet sich nach der aktuell gültigen Gesetzgebung und den allgemein anerkannten Branchenvorgaben. Ergänzend gelten nachfolgende Dokumente in der jeweils gültigen Fassung:
- Anhang 1: Übersicht und Koordinaten aller Produzent*innen, Grundeigentümer und relevanten Verbrauchsstätten am Ort der Produktion
 - Anhang 2: Preisblatt EigenverbrauchPLUS (EV+)
 - Anhang 3: Zustimmung Eigentümer und Mieter für den Bezug von selbst produziertem Solarstrom zum Eigenverbrauch
 - AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen zum Eigenverbrauch von Strom
- 2.2 Die Produzentin respektive die bevollmächtigte Vertretung erklärt durch Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags, den Inhalt dieser Dokumente zu kennen und damit einverstanden zu sein.
- 2.3 Die EGK ist berechtigt, die jeweiligen Preisblätter (vgl. Ziffer 2.1) anzupassen und auf der Webseite zu publizieren. Bei relevanten Anpassungen, z.B. Preisänderungen, wird die Produzentin respektive die bevollmächtigte Vertretung im Voraus informiert.

3. Abrechnungslösung Eigenverbrauch^{PLUS}

- 3.1 Die Produzentin respektive die bevollmächtigte Vertretung stellt sicher, dass die EV+-Teilnehmenden am Modell EV+ Endkunden der EGK sind und im Regelfall der gleichen Tarifgruppe angehören. Am Netzanschlusspunkt wird entweder ein Hauptzähler installiert, dessen Platz durch die Eigentümerin kostenlos zur Verfügung gestellt wird, oder eine virtuelle Messung in den Abrechnungssystemen der EGK gebildet. Die Kosten für Installation und Betrieb des Hauptzählers gehen zu Lasten der EGK, die Kosten für Installation und Betrieb allfälliger virtueller Messungen gehen zu Lasten der Produzentin respektive der bevollmächtigten Vertretung.
- 3.2 Die EGK versorgt die aufgeführten Verbrauchsstätten gemäss Stromversorgungsgesetz (StromVG) und -verordnung (StromVV) mit dem vereinbarten Stromprodukt. Die Abrechnung für den Strombezug vom öffentlichen Netz erfolgt nach den geltenden Tarifbestimmungen der EGK (Netz, Energie, Abgaben und individuell gewähltes Mehrwertprodukt).
- 3.3 Die EGK verrechnet den angeschlossenen Endkunden für den lokal produzierten und verbrauchten Strom einen Transferpreis, im folgenden Solarstrompreis genannt. Dieser Solarstrompreis wird im Voraus festgelegt. Die Erträge aus dem Solarstrompreis bezahlt die EGK der bevollmächtigten Vertretung aus.
- 3.4 Die Vergütung der Überschussproduktion, die in das Netz eingespeist wurde (geltender Rückliefer-/Abnahmetarif) erhält ebenfalls die Produzentin respektive die bevollmächtigte Vertretung. Die EGK leisten dabei Gewähr, dass die Vergütungen inhaltlich richtig sind und sowohl rechtlichen als auch buchhalterischen Anforderungen genügen.
- 3.5 Die Abrechnung erfolgt mindestens einmal jährlich, kann aber nach Ermessen der EGK auch in einem anderen Zeitintervall erfolgen, worauf jedoch kein Anspruch besteht.

- 3.6 Allfällige Vereinbarungen über eine interne Aufteilung der Vergütung haben die Produzentin respektive die bevollmächtigte Vertretung und die EV+-Teilnehmenden untereinander zu regeln. Die Verantwortung hierfür obliegt der Produzentin respektive der bevollmächtigten Vertretung. Die für eine Aufteilung benötigten Daten sind durch die Produzentin respektive die bevollmächtigte Vertretung direkt von den Verbrauchsstätten einzufordern.
- 3.7 Für die Abrechnungslösung EV+ entsteht ein administrativer Dienstleistungsaufwand für die Initialisierung, die periodische Abrechnung und das Inkasso. Die Kosten dafür werden zu Lasten der Produzentin respektive der bevollmächtigten Vertretung verrechnet. Allfällige Vereinbarungen über eine interne Aufteilung der Kosten haben die Produzentin respektive die bevollmächtigte Vertretung mit den Grundeigentümern am Ort der Produktion und ggf. den EV+-Teilnehmenden untereinander zu regeln. Soweit durch die Gründung, Mutation oder Auflösung des EV+ Kosten für Messdienstleistungen und die Einrichtung von virtuellen Verrechnungsmessungen entstehen, werden diese der Produzentin respektive der bevollmächtigten Vertretung gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.8 Eine allfällige Abnahme des ökologischen Mehrwerts der Überschussproduktion durch die EGK ist ausdrücklich nicht Bestandteil dieser Abrechnungslösung. Wird dies angestrebt, müssen die Voraussetzungen für eine Abnahme erfüllt sein.

4. Inkrafttreten und Dauer des Vertrags

- 4.1 Das Zustandekommen des Vertrags bedingt die Umsetzung des mit der EGK vereinbarten Messkonzepts. Die Gegenzeichnung des Vertrags durch die EGK und somit auch das Inkrafttreten erfolgt nach Übergabe der Installation an die Produzentin respektive die bevollmächtigte Vertretung und der Einreichung einer Kopie des Sicherheitsnachweises (SiNa) an die EGK.
- 4.2 Der Dienstleistungsvertrag EV+ wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Parteien können den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.
- 4.3 Die EGK ist berechtigt, diesen Vertrag bei Änderungen der relevanten Gesetze und Verordnungen sowie bei nicht mehr Erfüllung gesetzlicher Vorgaben entsprechend anzupassen. Die EGK hat solche Anpassungen der bevollmächtigten Vertretung unter Einhaltung einer Vorankündigungsfrist von mindestens 3 Monaten schriftlich mitzuteilen. Bei Uneinigkeit kann der Vertrag durch die EGK mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines Quartals ausserordentlich gekündigt werden.
- 4.4 Kommen neue Produktionsanlagen oder generell neue Verbrauchsstätten während der Vertragslaufzeit dazu, kann die EGK verlangen, dass die Anhänge ersetzt werden und die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag solidarisch auf sämtliche Vertragsparteien übertragen werden. Die entsprechenden Aufwendungen, wie z.B. Anpassungen in den Abrechnungssystemen, werden der Produzentin respektive der bevollmächtigten Vertretung in Rechnung gestellt.

Der Vertrag wurde 2-fach gleichlautend ausgestellt.

Ort

Datum

Unterschriften Elektra Kün ten

Urs Hafner, Präsident

Monika Vegezzi, Leiterin Finanzen

Ort

Datum

Unterschriften Produzentin / bevollmächtigte Vertretung

(Vorname / Name in Blockschrift)

(Vorname / Name in Blockschrift)